

Sozialversicherung 2022

Inhaltsverzeichnis

l.	Entgeltgrenzen	2
II.	Beitragssätze / Beitragshöhen	3
III.	Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer	4
IV.	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU)	5
V.	Kurzarbeitergeld	5
VI.	Corona-Prämie	5
VII.	Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Schul-/Kitaschließungen	6
VIII.	Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren	.6/7
IX	Elektronische Entgeltunterlagen	7



I. Entgeltgrenzen

Erstmals seit Jahren, wurden maßgebliche Rechengrößen für die relevanten Ausgangswerte in der Sozialversicherung eingefroren oder sogar abgesenkt. Der Gesetzgeber passt diese Werte jährlich an die Einkommensentwicklung an. In 2022 soll den Corona bedingten Einnahmeausfällen dadurch Rechnung getragen werden, dass sich z.B. die Jahresarbeitsentgeltgrenze gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- u. Arbeitslosenversicherung im Rechtskreis West wurden für 2022 abgesenkt.

Im Rechtskreis West

Beitragsbemessungsgrenze Renten- u. Arbeitslosenversicherung monatlich: 7.050,00 EUR

jährlich: 84.600,00 EUR

Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) monatlich: 5.362,50 EUR

jährlich: 64.350,00 EUR

Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren

monatlich: 4.837,50 EUR jährlich: 58.050,00 EUR

Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung monatlich: 4.837,50 EUR

jährlich: 58.050,00 EUR

Bezugsgröße für die Sozialversicherung monatlich: 3.290,00 EUR

jährlich: 39.480,00 EUR

Freibetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen monatlich: 164,50 EUR

Sachbezugsfreigrenze monatlich: 50,00 EUR Sachbezugsfreigrenze besondere Anlässe (z.B. Geburtstag) monatlich: 60,00 EUR

Abweichungen für den Rechtskreis Ost

Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich: 6.750,00 EUR

jährlich: 81.000,00 EUR

Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich: 3.150,00 EUR (in der Kranken- und Pflegeversicherung gilt die Bezugsgröße West) jährlich: 37.800,00 EUR

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (z. B. Direktversicherung)

Steuerfrei 8% der jährlichen RV-BBG West (84.600 EUR) jährlich: 6.768,00 EUR Sozialversicherungsfrei 4% der jährlichen RV-BBG West jährlich: 3.384,00 EUR



II. Beitragssätze / Beitragshöhen

Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz*	15,8 %
Ermäßigter Beitragssatz*	15,2 %
Höchstbeitrag freiwillig versicherte Arbeitnehmer	764,34 EUR
Beitragssatz für Beiträge aus Versorgungsbezügen*	15,8 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,3 %

^{*} Inklusive 1,2 % kassenindividueller Beitragsanteil. Dieser wird paritätisch zwischen Arbeitgeber 0,6 % und Arbeitnehmer 0,6 % aufgeteilt.

Pflegeversicherung

Beitragssatz	3,05 %
Zuschlag für Kinderlose	0,35 %
Höchstbeitrag	147,54 EUR
Höchstbeitrag für kinderlose Arbeitnehmer	164,47 EUR
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
Umlageversicherung	

U1 (60 % Erstattung)

U1 (80 % Erstattung)

U1 (50 % Erstattung)

Übergangsbereich 2022

Allgemeiner Beitragssatz

Ermäßigter Beitragssatz

Erhöhter Beitragssatz

Beitragssatz

Arbeitnehmer zahlen 2022 aus einem über den Faktor **F** reduzierten Entgelt ihren Beitragsanteil. Der Faktor **F** beträgt für das Kalenderjahr 2022 = 0,7509.

U2 (100 % Erstattung / 120 % bei BV*)

1,7 %

3,2 %

1,4 %

0,56 %

^{*} Die Arbeitgeberbeitragsanteile sind mit diesem Erstattungssatz bereits abgegolten.



III. Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Für die Berechnung des Beitragszuschusses wird der hälftige allgemeine Beitragssatz herangezogen. Dabei wird seit 1. Januar 2021 auf den allgemeinen Beitragssatz (14,6 %) zurückgegriffen. Dazu kommt die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in Höhe von 0,65 %.

Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bildet das **monatliche Arbeitsentgelt**. Dabei ist das Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Veränderungen der Beitragsbemessungsgrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres werden also bereits von vornherein berücksichtigt.

Bei einer monatlichen Beitragsbemessungsgrenze von **4.837,50 EUR** ergibt sich vom **1. Januar 2022** verbleibt es bei einem **bundeseinheitlichen Höchstzuschuss** zum privaten Krankenversicherungsbeitrag von:

(7.3 + 0.65 % von 4.837,50 EUR) = 384,58 EUR

Höchstens erhält der Arbeitnehmer als Beitragszuschuss jedoch die Hälfte des Betrags, den er für seine private Krankenversicherung aufwendet.

Hinweis: Für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Familienangehörige eines privat krankenversicherten Arbeitnehmers dürfen keine Beitragszuschüsse durch den Arbeitgeber gezahlt werden (siehe auch BSG 20.03.2013 – B 12 KR 4/11 R).

Für Zeiten ohne Entgeltzahlung (z. B. Krankentagegeldbezug) besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss.

Darüber hinaus gibt es auch noch den Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch (z. B. während der Freistellungsphase in der Altersteilzeit). Hierbei wird der hälftige ermäßigte Beitragssatz (14,0 %) herangezogen.

Höchstbeitragszuschuss ab 1. Januar 2022:

(7.0 + 0.65 % von 4.837,50 EUR) = 370,07 EUR

In der Pflegeversicherung beträgt der Beitragszuschuss **73,77 EUR**. Ausnahme bildet Sachsen. Hier beträgt der Beitragszuschuss aufgrund einer Sonderregelung lediglich **49,58 EUR**.





IV. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab 01.10.2021 erfolgt die elektronische Übermittlung der AU-Bescheinigung vom Arzt an die Krankenkasse. Der Mitarbeiter selbst muss also die "Krankmeldung" nicht mehr bei der Kasse vorlegen.

- > Wichtig: Die Vorlage beim Arbeitgeber bei einer Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage bleibt bis **30. Juni 2022** bestehen.
- > Ab **01. Juli 2022** erfolgt der maschinelle Abruf der AU-Daten durch den Arbeitgeber (Beginn 01.01.2022 ist verschoben). Der Mitarbeiter ist jedoch verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die AU und deren Dauer zu informieren.
- > Achtung: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern, AU im Ausland festgestellt oder bei einer ärztlichen Feststellung durch einen Privatarzt gilt das bisherige Verfahren weiter.

V. Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung – KugverlV, aus dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 24.11.2021:

- > Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten zu nutzen, wird für weitere drei Monate bis zum **31. März 2022 verlängert**.
- > Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. März verlängert.
- > Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.

VI. Corona-Prämie

Steuer- und Sozialversicherungsfrei

Noch bis 31.03.2022 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern 1.500,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei in Form einer Corona-Prämie zahlen. Dies gilt auch für Minijobber, da die Prämie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gehört. Voraussetzung hier:

- > Die Prämie darf nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.
- > Die Prämie soll zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen

Lediglich der Zahlungszeitraum wurde gestreckt. Insgesamt sind nur 1.500,00 EURO Prämie steuerund sozialversicherungsfrei. Dieser Betrag kann aber in mehreren Zahlungen geleistet werden.





VII. Kinderkrankengeld bei pandemiebedingten Schul-/Kitaschließungen

Gesetzentwurf für 2022 (bei Redaktionsschluss)

- > Anspruch für jedes Kind 30 Arbeitstage, Alleinerziehende 60 Arbeitstage
- Anspruch bei mehreren Kindern für insgesamt 65 Arbeitstage, Alleinerziehende 130 Arbeitstage

VIII. Änderungen im Arbeitgebermeldeverfahren

Geringfügig entlohnte Beschäftige:

Damit die Finanzverwaltung besser prüfen kann, ob die Steuern korrekt angeführt wurden sind ab dem 01.01.2022 in allen Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen Steuerdaten anzugeben.

Neuer Datenbaustein "Steuerdaten":

- > Angabe der Steuernummer des Arbeitgebers,
- > Angabe der Identifikationsnummer des Beschäftigten (Steuer-ID),
- > Kennzeichen zur Art der Besteuerung
 - o Kennzeichen "1" Pauschsteuer von 2 %
 - o Kennzeichen "2" andere Art der Besteuerung

Kurzfristig Beschäftigte:

Es soll vom Arbeitgeber nachvollziehbar geprüft worden sein, dass für den kurzfristig Beschäftigten eine Krankenversicherung besteht.

Angaben zum Versicherungsschutz:

- > Ab dem 01.01.2022 müssen Arbeitgeber in jeder Anmeldung für einen kurzfristigen Beschäftigten angeben, wie der Status seiner Krankenversicherung ist:
 - 1 = gesetzl. Krankenversichert
 - o 2 = privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert.

Außerdem soll für die Arbeitgeber nachvollziehbar geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im gleichen Kalenderjahr bestanden haben.

Angaben zu Vorbeschäftigungszeiten:

Ab dem 01.01.2022 meldet die Minijob-Zentrale dem Arbeitgeber unverzüglich nach Eingang einer Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten zurück, ob weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im gleichen Kalenderjahr bestanden haben.





- Die Rückmeldung erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem neuen Abgabegrund "07".
- > Eine Korrektur der von der Minijob-Zentrale abgegebenen Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie ist nicht vorgesehen.

IX. Elektronische Entgeltunterlagen

7. SGB IV-Änderungsgesetz

In 2023 wird die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung eingeführt. In diesem Zusammenhang müssen Arbeitgeber ab 01.01.2022 Vorarbeiten leisten:

- Ab dem 01.01.2022 müssen begleitende Entgeltunterlagen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen, Nachweis der Elterneigenschaft, Anträge von Minijobbern zur Befreiung der RV-Pflicht, etc.) in elektronischer Form beim Arbeitgeber vorliegen.
- > Nicht nur die Arbeitnehmer, sind zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Auch die "übermittelnden Stellen" (z.B. Arbeitnehmer) müssen die jeweiligen Unterlagen elektronisch vorlegen.
- > Bis Ende 2026 können sich Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Prüfdienst von dieser Regelung befreien lassen. Danach ist die elektronische Aktenführung verpflichtend.